Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): **- (1976)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern

Auch im Berichtsjahr setzte das IKRK seine Schutz- und Hilfsaktion zugunsten der Zivilbevölkerung fort, die Opfer des israelisch-arabischen Konflikts geworden ist, und dies besonders in den besetzten Gebieten.

Zu diesem Zwecke behielt das IKRK in Israel und den besetzten Gebieten ähnliche Einrichtungen wie schon in den Vorjahren bei, d.h. eine Delegation in Tel Aviv (die auch für die besetzten Golanhöhen zuständig ist) und je eine Unterdelegation in Jerusalem und in Gaza, in denen insgesamt 12 Delegierte, 4 vom Hauptsitz entsandte Verwaltungsangestellte und 33 Ortskräfte beschäftigt waren.

Das IKRK behielt ebenfalls seine Delegationen in der Arabischen Republik Ägypten (2 Delegierte, 1 Funker und 5 im Einsatzgebiet angestellte Personen), in Jordanien (1 Delegierter, 1 Funker und 7 Ortskräfte) und in der Arabischen Republik Syrien bei.

Im letzten der genannten Länder hat das IKRK angesichts des libanesischen Konflikts seine Delegation während der zweiten Jahreshälfte jedoch erheblich verstärkt. Die Delegation in Damaskus, die sonst mit der Behandlung von Problemen im Zusammenhang mit dem israelisch-arabischen Konflikt betraut ist, hatte nämlich eine wichtige Rolle bei der Versorgung des Libanon mit Hilfsgütern und bei der Durchreise von Personal nach dem Libanon zu spielen. Zu Zeiten des stärksten Einsatzes des IKRK im Libanon waren insgesamt 11 Personen in dieser Delegation tätig (3 Delegierte und 8 Ortskräfte).

Die Anwendbarkeit des IV. Abkommens

Auch im Berichtsjahr beharrte die israelische Regierung auf ihrem Standpunkt, wonach sie die Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens von 1949 in den besetzten Gebieten immer noch nicht anerkennt. Das IKRK hat seinerseits stets die Ansicht vertreten, dass alle für die Anwendung erforderlichen Bedingungen gegeben sind.

Da es den Delegierten gestattet ist, auf pragmatischer Basis zu handeln, bemühen sie sich zu erreichen, dass die im IV. Abkommen enthaltenen Bestimmungen über auf den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten so vollständig wie möglich eingehalten werden. Auf zahlreichen Gebieten stellten sie fest, dass die Haltung der Besatzungsmacht dem Sinn des Abkommens entsprach, während sie sich auf anderen Gebieten am prinzipiellen Standpunkt der israelischen Behörden stiessen, der im ersten Absatz erwähnt ist.

Tätigkeit zugunsten der Zivilhäftlinge

Die IKRK-Delegierten in Israel und den besetzten Gebieten besuchten in regelmässigen Abständen 13 Gefängnisse, in denen sogen. «geschützte Personen», d.h. Angehörige der besetzten Gebiete und der arabischen Länder, inhaftiert waren.

Diese Häftlinge sind in zwei Gruppen eingeteilt: Es gibt die *aus Sicherheitsgründen inhaftierten Personen,* die ihrerseits in Verwaltungshäftlinge, Verurteilte, Untersuchungshäftlinge und Häftlinge im Verhör eingeteilt sind; andererseits gibt es die *Häftlinge des gemeinen Rechts,* und unter ihnen Untersuchungshäftlinge und verurteilte Gefangene.

Ende des Berichtsjahrs betrug die Zahl der aus Sicherheitsgründen inhaftierten Personen nahezu 3 000, worunter rund 50 Verwaltungshäftlinge, und die der Gefangenen des gemeinen Rechts etwa 400.

Im Laufe des Jahres hatten die israelischen Behörden ausserdem einer Journalistin vier Monate lang Hausarrest auferlegt. Die Delegierten konnten sie ebenfalls einige Male besuchen.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das IKRK bei den israelischen Behörden erreicht hatte, dass sie ihm innerhalb einer Frist von 18 Tagen die Verhaftung von geschützten Personen bekanntgeben, mit Ausnahme der Einwohner von Ost-Jerusalem. Die vom IKRK zur Gleichstellung der letzteren in diesem Punkt unternommenen Schritte waren erfolglos geblieben, obwohl seine Delegierten in der Lage sind, diese Kategorie von Häftlingen zu denselben Bedingungen wie die anderen in Haft befindlichen Personen zu besuchen.

Die Delegierten können sich bei ihren Besuchen ohne Zeugen mit den Häftlingen ihrer Wahl unterhalten. Während der Zeit unmittelbar nach der Verhaftung jedoch, in der die Häftlinge verhört werden und die nach Angaben der israelischen Behörden höchstens etwa 30 Tage betragen sollte, dürfen die Delegierten nicht ohne Zeugen mit den Häftlingen zusammenkommen.

Im Berichtsjahr fanden diese Besuche alle zwei Monate in den Gefängnissen Israels und allmonatlich in denen der besetzten Gebiete statt. Ihr Hauptzweck bestand darin, die Haftbedingungen zu prüfen (Unterbringung, Hygiene, medizinische Betreuung, Ernährung, Kleidung, Arbeit, Freizeit und körperliche Übungen, Behandlung und Disziplin). Das Hauptproblem, auf das die Delegierten im Berichtsjahr stiessen, betraf die Übervölkerung der Gefängnisse, die sich auf alle Kategorien der Inhaftierung auswirkte und beängstigende Ausmasse angenommen hat. Die Delegierten wurden mehrmals bei den Gewahrsamsbehörden vorstellig, damit Massnahmen ergriffen werden, um Abhilfe zu schaffen, aber bis Jahresende war in diesem Punkt kein spürbares Ergebnis zu verzeichnen gewesen. Die Delegierten wurden bei den Gewahrsamsbehörden auch wegen der medizinischen Betreuung, den Familienbesuchen und kulturellen Erleichterungen vorstellig.

Was die direkte materielle Hilfeleistung an die Häftlinge und ihre Familien anbetrifft, so setzte das IKRK seine verschiedenen Aktionen fort, nämlich:

– *Familienbesuche:* Das IKRK organisierte für rund 36 000 Personen Busreisen und Taxifahrten, damit die Bewohner der besetzten Gebiete ihre inhaftierten Angehörigen besuchen konnten.

- *Prothesen:* Mehr als 280 Häftlinge wurden mit Prothesen ausgestattet, die vom IKRK finanziert waren.
- *Lebensmittel:* Monatlich wurden Lebensmittel an die Häftlinge verteilt. Auf diese Weise übergab das IKRK ihnen insgesamt 34 000 Pakete, d.h. 85 Tonnen Obst. Die bedürftigsten Häftlinge erhielten ausserdem jeden Monat einen kleinen Geldbetrag, damit sie sich in der Gefängniskantine ab und zu etwas kaufen konnten.
- *Bücher:* Das IKRK stellte den Gefängnisbibliotheken nahezu 1 800 Bücher für die Häftlinge zur Verfügung.

Die Kosten für dieses Programm der materiellen Hilfe beliefen sich auf 339 200 Schweizer Franken.

Wirren in den besetzten Gebieten

Während der mehrmals in den besetzten Gebieten, namentlich in Zisjordanien, ausgebrochenen Wirren blieben die IKRK-Delegierten in engem Kontakt mit den durch die Gemeinden, die Krankenhäuser und die Ortsverbände des Roten Halbmonds geschützten Personen. Mit Sondergenehmigungen der israelischen Behörden ausgestattet, durchstreiften sie die Ortschaften, über die Sperrstunden verhängt waren, wachten darüber, dass die Krankenhausdienste ihre Tätigkeiten weiterhin ausüben konnten und meldeten die Fälle von Verwundeten und Kranken, die dringend evakuiert werden mussten. Sie geleiteten ebenfalls Personen nach Hause, die von der Sperrstunde überrascht worden waren. Die den Delegierten von den israelischen Behörden zur Verfügung gestellten Genehmigungen gestatteten ihnen, ihre Aufgabe unter zufriedenstellenden Bedingungen zu erfüllen.

Häuserzerstörungen

Zwischen dem 7. Januar und dem 21. April 1976 wurde dem IKRK keine Häuserzerstörung gemeldet. Später bediente sich die Besatzungsmacht jedoch wieder dieser Massnahmen, die im Widerspruch zu den Artikeln 33 und 53 des IV. Abkommens stehen.

So wurden dem IKRK im Berichtsjahr 21 Häuser, die entweder zerstört oder zugemauert wurden, zur Kenntnis gebracht, wovon 109 Menschen betroffen wurden (61 in Zisjordanien und 48 im Gazastreifen). In jedem einzelnen Fall protestierte das IKRK bei den israelischen Behörden und überzeugte sich davon, dass die Bewohner dieser Häuser unter annehmbaren Bedingungen neu untergebracht worden waren. Wenn die Lage es erfordete, verteilte es Zelte und Decken an die betroffenen Familien.

Ausweisungen

Im Berichtsjahr wurden zwei aus Zisjordanien stammende Personen nach dem Libanon ausgewiesen. Das IKRK protestierte heftig bei den israelischen Behörden und erwähnte dabei nicht nur die Verletzung von Artikel 49 des IV. Abkommens, sondern auch das schwere Risiko für die ausgewiesenen Personen, die gezwungen sind, die Grenze in besonders gefährliche Zonen zu überschreiten.

Lebensmittelhilfe

Rund 3 250 Tonnen Lebensmittel, Spenden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (siehe Tabelle auf S. 31 dieses Berichts), übergab das IKRK der Bevölkerung der besetzten Gebiete des Gazastreifens, Sinaïs und Zisjordaniens.

Diese Verteilungen erfolgten in enger Zusammenarbeit mit dem israelischen Ministerium für soziale Angelegenheiten, verschiedenen in den besetzten Gebieten aktiven Organisationen wie z.B. CARE (Cooperative for Assistance and Relief Everywhere), dem Lutherischen Weltbund, dem Katholischen Hilfsdienst sowie, unter gewissen Umständen, mit Hilfe örtlicher mildtätiger Vereinigungen oder Verwaltungen statt.

Die Arabische Republik Ägypten stellte der Bevölkerung der Sinaï ausserdem 368 Tonnen Hilfsgüter zur Verfügung. Diese wurden im Lauf von drei Aktionen übersandt, die unter dem Schutz des IKRK in der Pufferzone der Vereinten Nationen in der Sinaï standen. Ägypten überwies über das IKRK auch finanzielle Entschädigungen für all jene Familien, die bei der Flutkatastrophe im Februar 1975 im Norden der Sinaï einen Angehörigen verloren hatten.

Körperbehinderte im Gazastreifen

Dank der dem IKRK vom Deutschen Roten Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Mittel konnten mehrere Dutzend im Gazastreifen lebende Körperbehinderte mit Prothesen ausgestattet werden.

Diese Aktion wurde in enger Zusammenarbeit mit dem «Magen David Adom» geführt.

Ende 1976 überwies das Deutsche Rote Kreuz einen erneuten Beitrag von DM 30 000 für die Fortführung dieser Aktion.

Hilfe der Bevölkerung der besetzten Gebiete für die Opfer des libanesischen Konflikts

Die Bevölkerung der besetzten Gebiete war bestrebt, den Opfern des libanesischen Konflikts zu Hilfe zu kommen, weshalb sie letzteren über das IKRK Bar- und Sachspenden im Gegenwert von 450 000 Schweizer Franken sandte.

Die israelischen Behörden halfen ihrerseits bei der Weiterleitung dieser Spenden.

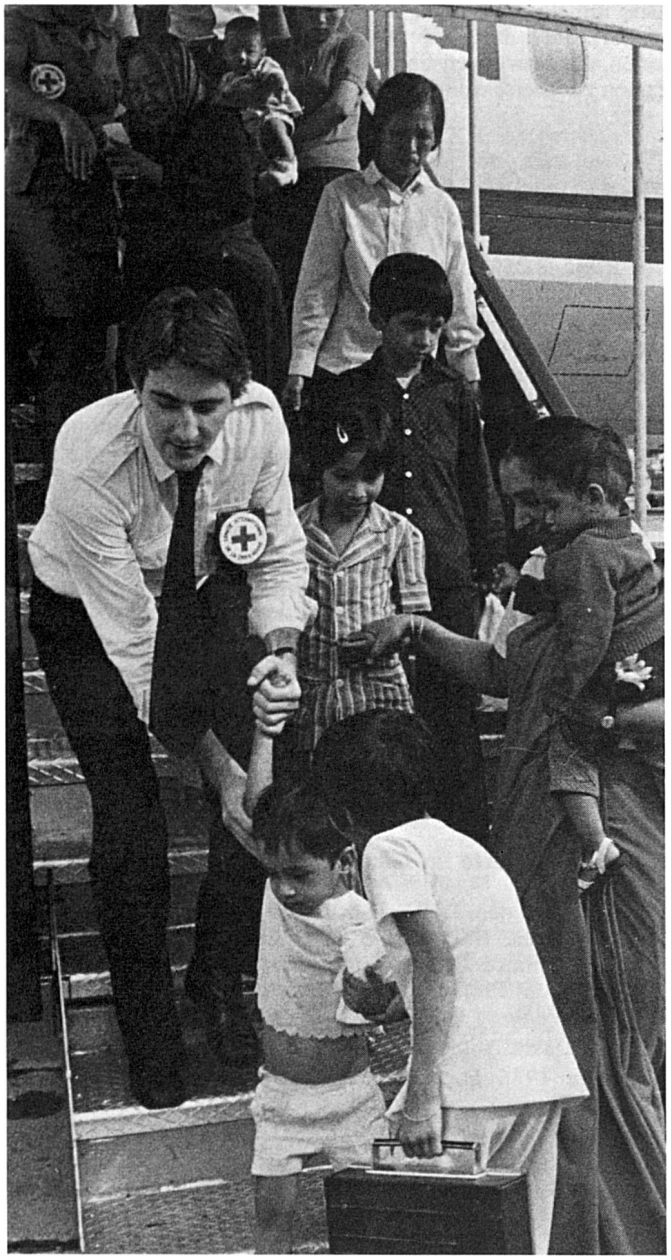

Überqueren der Demarkationslinien

Heimschaffung von Zivilhäftlingen und Personen, die heimlich über die Grenze kamen. — Die IKRK-Delegierten wurden verschiedentlich darum gebeten, die Repatriierung von Zivilhäftlingen und Personen zu organisieren, die aus Ägypten, Jordanien und Syrien wie auch aus Israel stammend heimlich über die Grenze gekommen waren.

Bei Anträgen dieser Art ist das IKRK bereit zu helfen, wenn sowohl die betroffenen Behörden als auch die zu repatriierende Person damit einverstanden sind. Letztere muss die Möglichkeit haben, im Laufe eines Gesprächs ohne Zeugen mit einem IKRK-Delegierten ihrem Willen Ausdruck zu geben.

1976 beteiligte sich das IKRK an den folgenden Repatriierungsaktionen:

– von Jordanien in die besetzten Gebiete:	10 Personen
– von den besetzten Gebieten nach Jordanien:	11 Personen
– von den besetzten Gebieten nach Ägypten:	8 Personen
– von den besetzten Gebieten nach Syrien:	2 Personen
– von Israel nach dem Libanon:	8 Personen

Besucher. — Das IKRK organisierte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Arabischen Republik Ägypten und Israels den Übergang von Besuchern zwischen Kairo und den besetzten Gebieten von Gaza und Sinaï. Unter dem Schutz des IKRK fanden in der Pufferzone der Vereinten Nationen 23 dieser Aktionen statt, die es 2 641 Besuchern aus Kairo gestatteten, sich in die besetzten Gebiete zu begeben, während 2 822 Menschen den umgekehrten Weg zurücklegten.

Studenten. — Auf die gleiche Weise organisierte das IKRK auch den Übergang von etwa 5 600 Studenten zwischen den besetzten Gebieten von Gaza und Sinaï und Kairo. Es ging darum, diesen aus den besetzten Gebieten stammenden Studenten zu gestatten, an den ägyptischen Universitäten ihr Studium fortzusetzen und nach Abschluss ihres Studiums oder für die Ferien nach Hause zurückzukehren. Da aus technischen Gründen nie mehr als 500 Studenten gleichzeitig die Demarkationslinie überschreiten konnten, erstreckten sich diese Übergänge über mehrere Monate.

Da einige Dutzend Studenten an der Universität von Damaskus eingeschrieben waren, sicherte das IKRK ebenfalls ihren Übergang durch die Pufferzone der Vereinten Nationen in Kuneitra auf den Golanhöhen.

Nachdem das IKRK jahrelang Schritte unternommen hatte, willigten die israelischen Behörden im Herbst 1976 ein, den aus den besetzten Gebieten des Golans stammenden Studenten die gleichen Vergünstigungen wie denen der anderen besetzten Gebiete in bezug auf die Fortführung ihrer Studien an den arabischen Universitäten zu erteilen.

Familienzusammenführung. — Nach einem von den israelischen Behörden eingeführten Verfahren zur Zusammenführung der durch den israelisch-arabischen Konflikt getrennten Familien müssen die sich in den besetzten Gebieten aufhaltenden Familienangehörigen selbst Schritte bei den israelischen Behörden in die Wege leiten. Im Falle einer negativen Antwort wendet sich die Familie im allgemeinen ans IKRK, das sich bei wirklich dramatischen Fällen seinerseits an die israelischen Behörden wendet.

So unterbreiteten die IKRK-Delegierten im Berichtsjahr den israelischen Behörden 17 Anträge für eine Familienzusammenführung in *Zisjordanien*. Keine einzige wurde ange-

nommen: 6 wurden abgelehnt, während 11 bei Jahresende noch ohne Antwort waren. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich der Kenntnis des IKRK entzieht, wieviele Familien ohne die Intervention des IKRK zusammengeführt wurden.

Das IKRK setzte sich für drei Fälle ein, die den *Gazastreifen und Sinaï* betrafen; davon wurden 2 abgelehnt, und der dritte war bis Ende des Jahres 1976 noch nicht entschieden. Was nun die Fälle anbetrifft, die keiner Intervention des IKRK bedurften, so hat das IKRK während der unter seinem Schutz durchgeführten Übergangsaktionen in der Pufferzone der Vereinten Nationen den Übergang von 11 Personen registriert, die eine Genehmigung erhalten hatten, zu ihren Familien in den besetzten Gebieten zu reisen, und den von 80 anderen, die diese Gebiete verlassen durften, um mit ihren in Kairo lebenden Angehörigen vereint zu werden.

Was die besetzten *Golanhöhen* anbetrifft, so haben sechs Personen dieses Gebiet endgültig verlassen, um zu ihren in Syrien lebenden Familien zu ziehen. Ausserdem gaben die israelischen und die syrischen Behörden im August 1976 ihr Einverständnis, dass sich die Angehörigen der durch die Ereignisse getrennten Familien regelmässig auf der Trennungslinie treffen. Diese Zusammenkünfte, für die sich das IKRK eingesetzt hatte, werden unter dem Schutz der Vereinten Nationen organisiert.

Heimschaffung von Leichen. — Die sterblichen Überreste von 121 Personen wurden aus Kairo und Transjordanien nach den besetzten Gebieten überführt, um dort nach dem Willen der Verstorbenen oder ihrer Familien beigesetzt zu werden.

Ungelöste Probleme betreffend das IV. Abkommen

Trotz der vom IKRK unternommenen Schritte hat eine Reihe von Problemen, die das IV. Abkommen betreffen, keine Lösung erfahren. Es handelt sich in erster Linie um die Frage der Anwendbarkeit des IV. Abkommens, sowie hauptsächlich um die Häuserzerstörungen und die israelischen Niederlassungen in den besetzten Gebieten.

Westsahara

Das IKRK bemühte sich, auch im Berichtsjahr seine 1975 begonnene Schutz- und Hilfstätigkeit zugunsten der Opfer der Ereignisse in der Westsahara fortzusetzen.

Schutz

Bei seiner Schutztätigkeit stiess das IKRK auf bedeutende Schwierigkeiten, die auf die besondere Natur der Krise in der ehemals spanischen Sahara zurückzuführen sind, aber auch auf die Tatsache, dass die humanitären Fragen oft zu politischen oder Propagandazwecken missbraucht wurden.

Gefangene im Gewahrsam der Polisario-Front. — Von Beginn der Kämpfe 1975 an hatten sich die Verantwortlichen der Polisario-Front (der «Front populaire de libération de Saguiet et Hamra et Rio de Oro») verpflichtet, die Genfer Abkommen einzuhalten. Im Dezember des gleichen Jahres hatten sie den IKRK-Delegierten gestattet, acht marokkanische und 4 mauretanische Soldaten zu besuchen, die sie gefangenhielten.

Im Berichtsjahr wurde das IKRK mehrmals vorstellig, um diesen Besuch wiederholen und auch die seit damals gefangengenommenen marokkanischen und mauretanischen Soldaten besuchen zu können. Im September durften seine Delegierten 57 der insgesamt etwa 250 Gefangenen besuchen (diese Zahl war damals von den Verantwortlichen der Polisario-Front angegeben worden).

Bei dieser Gelegenheit besuchten die Delegierten zwei französische Staatsbürger, denen sie Familienmitteilungen übergaben und an die sie verschiedene Hilfsgüter verteilten. Die Polisario-Front liess diese beiden Personen kurz darauf frei.

Am Ende des Berichtsjahrs hatte das IKRK immer noch keine Erlaubnis erhalten, alle marokkanischen und mauretanischen Gefangenen zu besuchen, da die Verantwortlichen der Polisario-Front als Bedingung stellten, dass die IKRK-Delegierten erst einmal Zugang zu allen von den marokkanischen und mauretanischen Streitkräften gefangengenommenen Kombattanten haben sollten.

Marokko und Mauretanien. — Das IKRK unternahm ebenfalls Schritte bei den marokkanischen und mauretanischen Behörden, um die seit dem Beginn der Ereignisse von den Streitkräften dieser beiden Länder gefangengehaltenen Personen besuchen zu dürfen.

In *Marokko* besuchten die IKRK-Delegierten dreimal 99 algerische Militärgefangene, denen sie in Zusammenarbeit mit dem Marokkanischen Roten Halbmond Nachrichten, Pakete und Geld von ihren Familien und dem Algerischen Roten Halbmond übergaben.

Was nun die Kombattanten der Polisario-Front anbetrifft, zu deren Gunsten das IKRK ebenfalls eingeschritten war, so erklärten die marokkanischen Behörden, dass sie nach ihrer Gefangennahme durch die königlichen Streitkräfte entwaffnet und in ihren Heimatgebieten freigelassen worden seien.

Im Januar 1976 hatten die Delegierten in *Mauretanien* Zugang zu 63 Kombattanten der Polisario-Front, die von den Streitkräften dieses Landes gefangengenommen worden waren. Sie erhielten die Erlaubnis, diesen Besuch zu wiederholen, aber das Datum war trotz der vom IKRK unternommenen Schritte Ende 1976 noch nicht festgelegt worden. Die mauretanischen Behörden erteilten dem Mauretanischen Roten Halbmond ihr Einverständnis für die Verteilung von Hilfsgütern an die Soldaten.